



UNIVERSITÄTS-  
BIBLIOTHEK  
PADERBORN

# **Zur Geschichte der Preußischen Verwaltung im Regierungsbezirk Düsseldorf**

**Bammel, Adolf**

**Düsseldorf, 1912**

2. Steuerverwaltung

---

---

**Nutzungsbedingungen**

[urn:nbn:de:hbz:466:1-55577](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:hbz:466:1-55577)

die bei der Schuldenregulierung rezeßmäßig mitzusprechen hatten, und zu neuen ausführlichen Instruktionen. Die Festigkeit und Geschicklichkeit der landesherrlichen Kommission errang aber einen ziemlich schnellen Sieg bei der weiteren „gütlichen Handlung“ mit den Gläubigern. Von der Gesamtschuldsumme wurden 1 100 000 Taler als nicht ferner berechtigt ausgeschlossen und nicht weiter verzinst; die übrigen 1 200 000 Taler, wovon noch 200 000 Taler „tot gerechnet“ wurden, waren dank den beträchtlich gestiegenen Domänen-Erträgen — (die 22 Schlütereien von Cleve-Mark zahlten bar in die Kammerkasse im Jahre Trinitatis 1691/92: 23 458 Taler und Trinitatis 1697/98: 65 659 Taler) und einer zur Tilgung mit herangezogenen Landessteuer bis 1698 auf fast die Hälfte verringert und die Verzinsung der Restschuld war keine unerschwingliche Last mehr.

Diese Entschuldungsaktion hat viele Seufzer und Flüche auf beiden Seiten des Rheins entseßelt. Für die Geschichte der clevischen Regierung ist sie deshalb epochemachend, weil hier durch das Eingreifen der Berliner Zentralbehörde eine Verwaltungsarbeit geleistet war, die den vielfach gebundenen und befangenen einheimischen Beamten kaum gelungen wäre. Die Zentralisierung des preußischen Finanzwesens führte um diese Zeit zu einer straffen Unterordnung der clevischen Amtskammer unter die Berliner Hofkammer, wie denn auch die einheitliche Ordnung der staatlichen Kassen und die Kontrolle ihrer Rechnungen an der Zentralstelle damals angebahnt wurde. Das Amtskammer-Kollegium, dem neben einem Präsidenten noch zwei Räte angehörten, blieb zwar äußerlich ein Teil der Regierung, aber man klagte, daß es „fast kein pouvoir“ mehr habe gegenüber der obersten Finanzbehörde des Staates, dessen Organ es geworden war.

## 2. Steuer- verwaltung

Die andere Hälfte der Finanzen bildete die Steuer oder Kontribution, eine damals noch neue und nur allmählich anerkannte regelmäßige Landeseinnahme. Noch weit vor Ludwig von Sedendorf meint am Schlusse der kurzen Bemerkungen, die er in seinem berühmten weitläufigen Verwaltungslehrbuche („Der deutsche Fürstenstaat 1655“) dem Steuerwesen widmet, daß Steuern auf die Dauer nicht notwendig seien, vielmehr bei tüchtigem Haushalt der Fürsten der alte Zustand wieder hergestellt werden könne „da man von so viel Anlagen und Geldreichungen nicht gewußt, sondern die Obrigkeit bei ihren ordentlichen Einkünften und die Untertanen bei Ablegung ihrer Erbschuldigkeit beruhen und vergnügt sein (sich begnügen) können.“

Zu diesem Vergnügen ist es aber in Cleve-Mark nicht mehr gekommen.

Wie das stehende Heer nach dem 30 jährigen Kriege eine ständige Einrichtung geworden war, so mußte auch die Geldbewilligung der Stände für seinen Unterhalt alljährlich wiederkehren und ihre sächliche Bedeutung verlieren. Die in den ersten Jahrzehnten so lebhaft bekämpfte Steuer für das Heer (regelmäßig 10 000 Taler monatlich) wurde später auf den gemeinschaftlichen Landtagen gewöhnlich schnell beschlossen und die ständischen Verhandlungen bezogen sich fortan mehr auf die Beschlüsse zu diesen Steuern, das Extraordinarium. Durch die neu entstehende Militärverwaltung aber wurde damals auf den Stamm der alten Landesbehörden ein Zweig gepfropft, dessen frisches Gedeihen die überkommene clevische Landesregierung allmählich verkümmern ließ.

Der Regierung hatte nämlich bisher die Ausschreibung der cleve-märkischen Steuer, von welcher Cleve  $\frac{3}{5}$ , Mark  $\frac{2}{5}$  zu tragen hatte, zugestanden. Bei der Unterverteilung in Cleve hatten die Städte nur  $\frac{1}{5}$ , die katholische Geistlichkeit  $\frac{1}{10}$  zu tragen, den Rest

das platte Land zu übernehmen, doch ohne die Ritterschaft, die überhaupt steuerfrei war. Die weitere Unterverteilung ergab sich aus einer veralteten und mangels einer grundlegenden Güterschätzung höchst ungerechten Matrikel, deren Verbesserung, gleich der Redressierung des Kammerstaats, immer von neuem und immer vergeblich erörtert wurde. Auf den ländlichen Amts- oder Erbtagen, wo die Drost, Richter und Rentmeister zu erscheinen hatten, wurde die Steuer, nebst den beschlossenen Beisclagen, durch Beschluß auf die Kirchspiele weiter verteilt und die Rezeptoren gewählt. Die früher übliche Wahl der Richter, also landesherrlicher Beamter, zu den Rezeptorstellen hatte aufgehört, so daß die Steuererhebung dem ständischen Einflusse unterlag; bei dem konfusen Charakter der Steuer und den häufigen, durch Übertragung auszugleichenden Steuerausfällen war die mangelnde Abhängigkeit der Rezeptoren von der Regierung ein großer Mißstand. Die Steuern flossen in eine „Kriegskasse“, deren Verwalter als „Kriegskommissar“ an denjenigen Sitzungen der Regierung teilnahm, in denen über die Verwendung der Geldmittel für die im Lande garnisonierten Truppen beraten wurde. Das war der sogenannte „Kriegsrat“ der Regierung. Da nun für dieses Spezialfach der Intendantursachen das Verfahren der Regierung zu schwerfällig war, so entwickelte sich, in Cleve wie in anderen Provinzen, aus dem Kriegskommissar und seinen Rechnungsbeamten ein „Kommissariat“, als besonderer Ausschuß der Regierung für Steuer und Kontributions-, Einquartierungs-, Marsch- und Exekutionsfachen, zu dessen Leiter im Jahre 1684 der Regierungsrat Freiherr von Willich-Böplar mit dem bedeutenden Gehalt von 1200 Talern ernannt wurde. In weiterer Entwicklung wurde diese neue Behörde in ihren Militärverwaltungsfachen von der Clevischen Regierung gänzlich unabhängig, wogegen sie durch das Generalkriegskommissariat in Berlin in starker Abhängigkeit gehalten wurde. Drost und Richter hatten den Weisungen des Kommissariats Folge zu leisten. In eigentlichen Steuerfachen sollte das Kommissariat zwar der Regierung in Cleve unterstellt bleiben. Aber der enge Zusammenhang der Seeresverwaltung und der für sie bestimmten Geldmittel und der Eifer der im Kommissariat arbeitenden fähigen Räte ließ die Absicht der Berliner Zentralbehörde, in die alten Landeskollegien Bresche zu legen, allmählich gelingen. Das Kommissariat zog das Steuerwesen ganz an sich und drang mit scharfer staatlicher Beaufsichtigung der gewählten Rezeptoren in die ständische Lokalverwaltung ein, verfügte sogar die Ersetzung ungeeigneter Rezeptoren. Mit der staatlichen Kontribution hing aber wieder das kommunale Abgabewesen, z. B. die in den clevischen Städten übliche Akzise, nahe zusammen. Selbst die Fürsorge für Erhaltung und Vermehrung der Steuerkraft erschien bald als ausreichendes Motiv, um trotz allen Sträubens der Magistrate in die Geheimnisse des „räthäuslichen Wesens“ einzudringen. Wir stehen in den Anfängen einer neuen Behörde der inneren Landesverwaltung, die den Stempel des brandenburgischen Staatsgedankens trägt: die preußische Zivilverwaltung in den Provinzen hat, wie der im 18. Jahrhundert ihr gegebene Name „Kriegs- u. Domänenkammer“ andeutet, einen halb militärischen Ursprung.

**B**evor diese Entwicklung durch die allgemeine Verwaltungsreform Friedrich Wilhelm's I. vom Jahre 1723 ihren Abschluß fand, wurde das niederrheinische Gebiet Brandenburg-Preußens, bald nach der Annahme des Königstitels, durch die Erwerbung von Obergeldern und Mörz beträchtlich erweitert.

Mörz und  
Geldern